

# **S A T Z U N G**

## **über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege - der Ortsgemeinde Nierstein vom: 08.02.1983<sup>1</sup>**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in anliegendem übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, in gelber Farbe eingezeichneten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nichtöffentlichen Feld- und Waldwege.

### **§ 2**

#### **Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

### **§ 3**

#### **Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 4<sup>2</sup>**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Sie erfolgt jedoch auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzung von Wegen zur Durchführung von Weinbergs- und Felderrundfahrten ist nur auf den Wegen zugelassen, die auf dem beiliegenden Übersichtsplan eingezeichnet sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung. Weinbergs- und Felderrundfahrten sind genehmigungs- und gebührenpflichtig. Für die Benutzung der Wege erhebt die Gemeinde eine Sondernutzungsgebühr. Diese richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der Wagen und wird betragsmäßig in der Haushaltssatzung jährlich festgesetzt.
- (3) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichem Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Art der Sondernutzung ist gebührenpflichtig.

## § 5

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## § 6

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

- (1) Es ist unzulässig,
  1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
  3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
  4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
  5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
  6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
  7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
  8. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  9. auf den befestigten Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Von dem Verbot nach Absatz 1 Ziffer 1 können durch die Verbandsgemeindeverwaltung Ausnahmen zugelassen werden, wenn nach gegenseitiger Interessenabwägung wegen unaufschiebbarer Arbeiten (z.B. Schädlingsbekämpfung, Ernteeinbringung) die Benutzung der Wege notwendig ist.
- (3) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## § 7

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Absatz 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## § 8

### **Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
  4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt, und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Absatz 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGB1. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGB1. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## § 10

### **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## § 11<sup>3</sup>

### **Beiträge und Gebühren**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie die Höhe der Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund besonderer Satzungen erhoben. § 4 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

## § 12

### **Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## § 13<sup>4</sup>

### **Schlußbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nierstein, den 08.02.1983

gez. Engel  
Ortsbürgermeister

---

<sup>1</sup> i.d.F. der 2. ÄndSatzung vom 21.07.2009

<sup>2</sup> § 4 i.d.F. der 2. ÄndSatzung vom 21.07.2009

<sup>3</sup> § 11 i.d.F. der 2. ÄndSatzung vom 21.07.2009

<sup>4</sup> Satzung in Kraft getreten am 25.02.1983

1. ÄndSatzung vom 10.12.1998 in Kraft getreten am 22.01.1999

2. ÄndSatzung vom 21.07.2009 in Kraft getreten am 31.07.2009